

Der Landeskulturrat für Sachsen.

Von Dr. W. Lenhard in Dresden.

Im Gegensatz zu den anderen Erwerbs- und Berufsständen unseres Wirtschaftslebens, Handel, Industrie und Gewerbe sowie der Arbeitnehmerschaft, ist die große Masse der Landwirte auch heute noch nicht darüber unterrichtet, geschweige denn davon überzeugt, welche große Bedeutung der ~~Zusammenhang~~ der Berufszugehörigen zur Vertretung ~~der gemeinsamen Interessen hinsichtlich~~ der Förderung des ~~wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes~~ des Berufsstandes ausschließlich auf fachlicher Grundlage besitzt. Diese ~~Tatsache ist begründet einerseits in dem persönlichen und beruflichen Verhältnis des Landwirtes zu seinem Betrieb, andererseits in der historischen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft als Gewerbe im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft. Der Landwirt ist bei der Ausübung seines Gewerbes vor allem infolge des Fehlens jeglicher Konkurrenz in seinem Betriebe vollständig unabhängig von den übrigen Berufsgenossen, so daß vor allem nach Aufhebung des Flurzwanges jede aus dem Betriebe selbst sich ergebende Veranlassung zu einem engeren Zusammengehen und Zusammenstehen fehlte. Dieses berufliche Unabhängigkeitsgefühl ist dem Landwirt zur zweiten Natur geworden und erschwert heute so außerordentlich die Erweckung des Verständnisses selbst für die wichtigsten, alle Berufsangehörigen gleichermaßen angehenden Tages- und Zukunftsfragen.~~

Im engsten Zusammenhang mit dieser rein persönlichen Seite des landwirtschaftlichen Berufsstandes steht die historische Entwicklung der Landwirtschaft als Gewerbe. Bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts war die Landwirtschaft eben das Gewerbe des deutschen Wirtschaftslebens, dessen Interessen mit den auf die gesamte Volkswohlfahrt gerichteten Maßnahmen der Regierung in der gleichen Richtung liefen. Dieses Verhältnis der Landwirtschaft zum Staate änderte sich erst grundlegend, als mit dem Eintritt des europäischen Festlandes in die Weltwirtschaft der Wettbewerb der ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse einsetzte und mit dem wirtschaftlichen Aufschwung auch die anderen Berufsstände eine Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen innerhalb der gesamten Volkswirtschaft beanspruchen konnten. Der aus dieser Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens geborene Gedanke der Schaffung einer auf gesetzliche Grundlage beruhenden Berufsvertretung zwecks Einflußnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung wurde jedoch, auch das ist kennzeichnend für die oben angeführte Tatsache, mit Ausnahme Sachsens für die deutsche Landwirtschaft erst um die Wende des vergangenen Jahrhunderts in die Tat umgesetzt, während Handel, Industrie und Gewerbe sich zum Teil schon fünfzig Jahre vorher in den Handels- und Gewerbelammern eine solche Vertretung geschaffen hatten.

Wesentlich früher als in Preußen — das preussische Gesetz über die Landwirtschaftskammern ist am 30. Juni 1894 erlassen worden — und vor allen Dingen in den übrigen Einzelstaaten erhielt die sächsische Landwirtschaft eine Berufsvertretung auf gesetzlicher Grundlage. Bereits durch Gesetz vom 9. April 1872 wurde der seit 1848 neben den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und dem Generalsekretär der landwirtschaftlichen Vereine als Beratungsorgan der Regierung und Spitzenorgan der landwirtschaftlichen Kreisvereine bestehende „Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“ in eine Selbstverwaltungsförperschaft umgewandelt, die als Sachverständigenorgan

der sächsischen Landwirtschaft der Regierung gegenüber anerkannt wurde, mit eigenen Anträgen an die Staatsregierung herantreten konnte und zur Durchführung ihrer durch Gesetz verliehenen Aufgaben das Besteuerungsrecht erhielt. Trotz dieser für die damalige Zeit sehr weitgehenden Befugnisse fehlte dem auf diese Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelten Landeskulturrat doch die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflußnahme auf die Landwirtschaft selbst, da deren technische Förderung zunächst noch nicht zu seinem Aufgabenkreis gehörte. Diese war vielmehr nach wie vor Aufgabe der auf rein privatrechtlicher Grundlage beruhenden und zum größten Teil durch freiwillige Mitgliedsbeiträge unterhaltenen landwirtschaftlichen Kreisvereine, die getrennt in fünf Bezirke diese Aufgaben durchzuführen suchten.

Erst die Umgestaltung des Landeskulturrates durch Gesetz vom 30. April 1906 stattete ihn auch nach dieser Richtung hin mit weitgehenden Befugnissen aus, so daß er nunmehr tatsächlich das gemeinschaftliche Organ für die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues bildete. Die daneben zunächst noch als Träger des landwirtschaftlichen Schulwesens, der Förderung der Tierzucht und Kulturtechnik sowie der Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens bestehenden landwirtschaftlichen Kreisvereine wurden unter dem Einfluß einer naturnotwendigen Entwicklung auf dem Wege zu einer festeren Zentralisierung nach dem Vorgehen aller übrigen deutschen Staaten dem Landeskulturrat immer enger angegliedert, bis sie schließlich im Anfang dieses Jahres als Vereinigungspunkte des landwirtschaftlichen Vereinswesens in dessen Verwaltung organisch eingegliedert wurden.

Nach diesen vielfachen Umwandlungen kann der Landeskulturrat nunmehr für sich die Erledigung der Aufgaben in Anspruch nehmen, die ihm nach dem Wortlaut des zurzeit noch gültigen Gesetzes vom 30. April 1906 übertragen sind und sich gliedern in

1. das **Recht**, durch selbständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und zu vertreten, sowie
2. die **Verpflichtung**, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in allen die Bodenkultur, die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gärtnerischen Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen,
3. die **Befugnis**, Einrichtungen und Anstalten, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt, ins Leben zu rufen, zu unterstützen oder zu unterhalten.

Der Landeskulturrat ist außerdem, soweit es die Verhältnisse irgendwie gestatten, in jeder wichtigen Angelegenheit der unter 2 genannten Art von der Staatsregierung zu hören. Auch steht ihm das Recht zu, die Landwirte zu ernennen, die nach den Bestimmungen für die Produktenbörsen den Vorständen dieser Börsen anzugehören haben.

Zur Ausbringung der für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Kosten ist dem Landeskulturrat das Besteuerungsrecht verliehen, kraft dessen er von den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern der Betriebe mit mindestens 120 Steuereinheiten Beiträge erheben kann, die nach